

# Verkündungsblatt 2 | 2021

Ausgabedatum 16.02.2021

# Inhaltsübersicht

A.

Bekanntmachungen nach dem NHG	
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen	Seite 3
Änderung der Rahmenordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Promotions- und Habilitationsverfahren	Seite 24
Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen	Seite 25
Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen	Seite 27
Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen	Seite 29
Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen	Seite 31
Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge Bachelorstudiengang Technical Education, Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Masterstudiengang LBS-SprintING, Zertifikatsprogramm zweites Fach LBS sowie Fächerübergreifender Bachelorstudiengang (gemeinsam mit der HMTMH), Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (gemeinsam mit der HMTMH), Zertifikatsprogramm drittes Fach LG sowieBachelorstudiengang Sonderpädagogik, Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik, Zertifikatsprogramm zweites Fach LSo zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen:	Seite 33
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Rechtspraxis (LL.M. Joint Degree)	Seite 35
Änderung der Ehrenordnung	Seite 38

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 2 (Personal und Recht)

C. Hochschulinformationen

http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/

# A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2021 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 30.09.2019, in der Fassung der letzten Änderung vom 18.09.2020, beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 10.02.2021. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2021 in Kraft.

# Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

#### Übersicht

	Erster Teil: Allgemeines					
§ 1	Zweck der Prüfung und Hochschulgrad					
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums					
§ 3	Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)					
	Zweiter Teil: Masterprüfung					
§ 4	Aufbau und Inhalt der Prüfung					
§ 5	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende					
§ 6	Studien- und Prüfungsleistungen					
§ 7	Masterarbeit					
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen					
§ 9	Zusätzliche Module und Prüfungen					
§ 10	Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen					
§ 11	Fernstudium					
	Dritter Teil: Prüfungsverfahren					
§ 12	Zulassung zu Prüfungsleistungen					
§ 13	Anmeldung					
§ 14	Wiederholung					
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung					
§ 16	Prüfungsmodalitäten in Härtefällen					
§ 17	Bewertung von Prüfungsleistungen					
§ 18	Täuschung, Ordnungsverstoß					
§ 19	Leistungspunkte und Module					
§ 20	Gesamtnotenbildung					
§ 21	Zeugnisse und Bescheinigungen					
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten					
§ 23	Verfahrensvorschriften					
	Vierter Teil: Schlussvorschriften					
§ 24	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung					

#### **Erster Teil: Allgemeines**

#### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Science (M. Sc.)".
- (3) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen wird in einer der vier Vertiefungsrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau", "Windenergie-Ingenieurwesen", "Wasser- und Küsteningenieurwesen" oder "Baumanagement" studiert. Näheres hierzu ist in der Anlage 1 geregelt.

# § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

# § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### Zweiter Teil: Masterprüfung

#### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul "Masterarbeit" nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.

  <sup>3</sup>Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Entfällt
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

#### § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bauingenieurwesen Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Portfolios, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren und Vorträge. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Studienarbeiten, (interdisziplinäre) Projekte, Klausuren, mündliche Prüfungen, Laborübungen, Portfolios, Referate, Seminarleistungen, zusammengesetzte Prüfungsleistungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf

- maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ¹Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

# § 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4 zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Einer der beiden Prüfenden der Masterarbeit muss Mitglied der Lehreinheit Bauingenieurwesen sein.

# § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht

bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

#### § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

# § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>7</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5)¹Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

# § 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

#### Dritter Teil: Prüfungsverfahren

# § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu entnehmen.

- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge des Bauingenieurwesens, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens die in Anlage 1.4 genannten Leistungspunkte erworben und soweit vorgesehen weitere in der Anlage 1.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

#### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
<sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. <sup>3</sup>Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gem. Anlage 3.1 aufgeführten Regelungen.

# § 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁻Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note "nicht ausreichend" oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung "nicht bestanden" nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note "bestanden" vergeben werden. ⁵Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁵Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁵§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁵Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den

Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

# § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

# § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gem. Anlage 3.2 aufgeführten Regelungen.
  - <sup>5</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
  - 1,0; 1,3 = "sehr gut" = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = "gut" = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = "befriedigend" = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
  - 5,0 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
  - <sup>6</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit "bestanden", "ausreichend" oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
  - 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
  - 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
  - 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert,
  - 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
  - 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - 2.7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
  - 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
  - 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,

- 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
- 4,0 = "ausreichend" (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

# § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

#### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit "ausreichend" oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3 erforderlichen Module bestanden wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: "sehr gut",
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: "gut",

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: "befriedigend",
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: "ausreichend",
- bei einem Durchschnitt über 4,0: "nicht bestanden".
- <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mindestens mit der Note 1,3 oder besser bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5)¹Die Modulnote wird sofern die Anlagen 1.1 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

# § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Vertiefungsrichtung, die Module und deren Noten sortiert nach Kompetenzbereichen, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat "mit Auszeichnung" (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls "Masterarbeit") beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäd	quivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der

- GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.
- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

# § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

#### § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
  - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  - 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### Vierter Teil: Schlussvorschriften

#### § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 30.09.2019, in der Fassung der letzten Änderung vom 18.09.2020, tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

# Anlagenverzeichnis

# Anlage 1: Module des Masterstudiengangs [

Anlage 1.0: Struktur

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul "Masterarbeit"

# Anlage 2:Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen Anlage 2.2: Glossar

# Anlage 3:Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Entfällt

#### Anlage 1: Module der Masterstudiengänge

# Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen

#### Anlage1.0: Struktur

Vertiefung	srichtungen
KIB	Konstruktiver Ingenieurbau
Wind	Windenergie-Ingenieurwesen
WuK	Wasser- und Küsteningenieurwesen
Baum	Baumanagement

Tabelle 1

Komp	petenzbereich	LP	Module
1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)	6 LP	36 LP Pflichtmodule n. Anl.
2	Fachspezifische Grundlagen (FSG)	30 LP	1.1
3	Fachspezifische Vertiefung (FSV)	≥ 36 LP	48 LP Wahlmodule n. Anl.
4	Übergreifende Inhalte (ÜI)	≥ 6 LP	1.3
5	Wissenschaftliches Arbeiten (WA)	36 LP	12 LP (interdisziplinäres) Projekt n. Anl. 1.1 24 LP Masterarbeit n. Anl.
Sumr	me	> 120 LP	1.4

Tabelle 2

- (1) Das Masterstudium Bauingenieurwesen kann in einer von vier verschiedenen Vertiefungsrichtungen abgeschlossen werden, vgl. Tabelle 1. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt bereits mit der Einschreibung in den Studiengang.
- (2) Das Masterstudium Bauingenieurwesen hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten (LP).
- (3) Das Lehrangebot im Masterstudium Bauingenieurwesen gliedert sich in jeder der genannten Vertiefungsrichtungen in vier Kompetenzbereiche, die wiederum aus Modulen zusammengesetzt sind.
- (4) Jedes Modul ist eine Lehr- und Studien- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Prüfungen werden somit studienbegleitend abgelegt.
- (5) Aus den Kompetenzbereichen sind fachbezogene und weitere Module im Umfang von zusammen 84 LP erfolgreich zu bestehen, darunter 36 LP Pflichtmodule nach Anlage 1.1 und 48 LP Wahlmodule nach Anlage 1.3. Die Wahlmodule sind so zu wählen, dass die in der Tabelle genannten LP-Grenzen eingehalten sind.
- (6) Weitere Bestandteile des Masterstudiums sind fachbezogene wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von zusammen 36 LP nach Anlage 1.1 und 1.4.
- (7) Module, in denen bereits im Erststudium Prüfungen abgelegt wurden, können im Masterstudium nicht gewählt werden, soweit es sich im Erststudium nicht um freiwillig belegte Zusatzlehrveranstaltungen handelte. Handelt es sich um Pflichtmodule, benennt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule.
- (8) Wurde die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt, ist dem schriftlichen Teil der Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. Sofern die Arbeit in einer anderen Sprache abgefasst wurde, erfolgt die Zusammenfassung in deutscher Sprache.

# Anlage 1.1: Pflichtmodule

Vertie- fungsrich- tung	Komp berei	oetenz- ch	Modul	Voraus- setzung	Studienle- istung	Prüfungsleistung	LP
KID	1	MNG	Festkörpermechanik	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
KIB	2	FSG	Finite Elemente Anwendun- gen in der Statik und Dynamik	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6

			Grundbaukonstruktionen	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Spannbetontragwerke	-		K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Tragsicherheit im Stahlbau	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Vorbeugender Baulicher Brandschutz	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
	1	MNG	Festkörpermechanik	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Windenergietechnik I	-	S	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
Wind	2	FSG	Windenergietechnik II	-	S	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Tragstrukturen von Offshore- Windenergieanlagen	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Windenergietechnik: Mechat- ronisches System für Bauin- genieure	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
	1	MNG	Numerische Methoden für Strömungs- und Transportprozesse	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Grundbaukonstruktionen	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
WuK		FSG	Ingenieurbauwerke im Wasserbau	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
	2		Infrastrukturen der Wasserver- und Abwasserentsorgung	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Hydrologische Extreme	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Küsteningenieurwesen	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
	1	MNG	Digitales Bauen – Grundla- gen*)	-		K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit von Baustoffen*)	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
Baum*)			Betontechnik für Ingenieur- bauwerke	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
	2	FSG	Management für Ingenieure	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Internationales Baumanage- ment	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Ingenieurbauwerke im Wasserbau	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
KIB	3	FSV	Keine Pflichtmodule in diesem				
Wind 4 ÜI Keine Pflichtmodule in diesem Kompetenzbereich.							
WuK Baum	5	WA	(Interdisziplinäres) Projekt		-	ST (80%) mit KO (20%)	12

<sup>\*)</sup> Abweichend hiervon ist für Studierende der Vertiefungsrichtung Baumanagement mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/21 der Studienabschluss wahlweise auch mit den folgenden Pflichtmodulen in den Kompetenzbereichen 1 und 2 möglich:

Baum 2	1	MNG	System- und Netzwerkanalyse	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
		Betontechnik für Ingenieurbauwerke  2 FSG Management für Ingenieure	Digitales Bauen – Grundlagen	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			_	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
	2		Management für Ingenieure	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			Internationales Baumanagement	-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6
			-	-	K/KA/MP/HA/LÜ/ PF/R/SM/ZP	6	

# Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Es gibt keine Wahlpflichtmodule im Studiengang.

# Anlage 1.3: Wahlmodule

- (1) In den Kompetenzbereichen 3 Fachspezifische Vertiefung und 4 Übergreifende Inhalte wird für jede Vertiefungsrichtung eine ausreichende Anzahl fachbezogener Wahlmodule angeboten. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen sowie die zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.
- (2) Im Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte können zudem weitere Module aus dem übrigen Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale). Die zugehörigen Leistungspunkte sowie Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulkatalog.

# Anlage 1.4: Masterarbeit

Modul	SemEmpf.	Zulassungsvoraussetzung	Studien- leistung	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	4	60 LP	-	MA(80%) mit KO(20%)	24

#### Anlage 2 Prüfungsformen

#### Anlage 2.1: Definitionen

#### Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

# Ausarbeitung

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

# Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

## **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methoden-beschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### Klausur mit Antwortwahlverfahren

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei

Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

# Kolloquium

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

#### Künstlerische Präsentation

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

#### Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

#### Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

# Laborübungen

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### Master-Kolloquium

<sup>1</sup>Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

#### Modell

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

# Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

#### Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der "musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe" soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

#### Musikpraktische Präsentation

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

# Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

#### Pädagogisch orientiertes Konzert

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

#### Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

#### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

#### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der "Multi-Aspekt" durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

#### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

#### Referat

Ein Referat umfasst:

- 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
- 3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

#### Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

#### Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

#### Sportpraktische Präsentation

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

# Stegreif

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

#### Studienarbeiten

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Lehreinheit Bauingenieurwesen vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Lehreinheit Bauingenieurwesen ist. <sup>5</sup>Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. 6Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. 11 Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. 12Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. 13Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

# Theaterpraktische Präsentation

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

#### Übungen

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

#### Unterrichtsgestaltung

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

#### Vortrag

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

#### Zeichnerische Darstellung

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

#### Zusammengesetzte Prüfungsleistung

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

# Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A Aufsatz
AA Ausarbeitung
BA Bachelorarbeit

BÜ Bestimmungsübungen

DO Dokumentation

ES Essay

EX Experimentelles Seminar FP Fachpraktische Prüfung

FS Fallstudie HA Hausarbeit

K Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA Klausur mit Antwortwahlverfahren

KO Kolloquium

KP Künstlerische Präsentation

KU Kurzarbeit

KW künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation

LÜ Laborübungen MA Masterarbeit

ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

ML Master-Kolloquium

MO Modelle

MP mündliche Prüfung

MU Musikpraktische Präsentation

MK Musikpädagogisch-praktische Präsentation

P Projektarbeit

PD Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

PF Portfolio

PK Pädagogisch orientiertes Konzert

PR Präsentation
PW Planwerk
R Referat
SA Seminararbeit
SG Stegreif

SM Seminarleistung

SP Sportpraktische Präsentation

ST Studienarbeiten

TP Theaterpraktische Präsentation

U Unterrichtsgestaltung uK unbenotete Klausur

uKA unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren

Ü Übungen V Vortrag

ZD Zeichnerische Darstellung

ZP Zusammengesetzte Prüfungsleistung

# Anlage 3: Ergänzende Regelungen

#### Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

<sup>1</sup>Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. <sup>2</sup>Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

<sup>3</sup> Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

<sup>4</sup>In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden werden.

<sup>5</sup> Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>In der Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

# Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für: Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

#### Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester

zu erfolgen.

#### Anlage 3.3: Entfällt

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Für die gem. Anlage 3.3. zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.01.2021 folgende Änderung der Rahmenordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.02.2021 genehmigt.

# Änderung der Rahmenordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Promotions- und Habilitationsverfahren

# § 1

Diese Rahmenordnung gilt die für Promotionsordnung sowie für die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

#### § 2

Disputationen in Promotionsverfahren und Vorträge sowie Kolloquien in Habilitationsverfahren können auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommissionen bzw. der Habilitationskommission über Bild- und Tonverbindungen (Videokonferenz / Videotelefonie) und ohne hochschulöffentliche Beteiligungs-möglichkeit durchgeführt werden.

#### § 3

Diese Rahmenordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung am 09.12.2020 beschlossen. Der Präsident hat die Änderung in Eilkompetenz am 28.01.2021 genehmigt.

# Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

#### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Architektur und Landschaft werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

#### § 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild-und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:

Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = "ausreichend", wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

#### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

### § 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft erfasst.

# § 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

# § 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

# § 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

# § 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 30. September 2021.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.01.2021 nachfolgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 28.01.2021 in Eilkompetenz genehmigt.

# Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

#### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse, bei Promotionen und Habilitationsverfahren der Fakultätsrat, ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen oder pauschale Fristverlängerungen festzulegen.

# § 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) ¹Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: ²Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ³Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundertschlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ⁴Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁵Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

<sup>6</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = "befriedigend, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = "ausreichend", wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>7</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

#### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

# § 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotionsordnungen (Dr.-Ing- und die gemeinsame Dr. rer. nat.-Promotionsordnung) und Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik erfasst.

#### 8 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

# § 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

# § 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

# § 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2022.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2021 nachfolgende Ordnungsänderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 10.02.2120 genehmigt.

# Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau

# zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

# § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Maschinenbau werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

#### § 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:

Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = "ausreichend", wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

# § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

#### 8 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau erfasst.

# § 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

# § 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

# § 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

# § 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2022.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.01.2021 die Änderung folgender Ordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.02.2021 genehmigt.

# Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

#### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

#### § 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:

Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = "ausreichend", wenn er die Mindestzahl der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

# § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

#### § 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät erfasst.

# § 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

# § 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

# § 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

# § 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 30.09.2021.

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.01.2020 folgende Änderung der Rahmenordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.02.2021 genehmigt.

# Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge

Bachelorstudiengang Technical Education, Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Masterstudiengang LBS-SprintING, Zertifikatsprogramm zweites Fach LBS sowie Fächerübergreifender Bachelorstudiengang (gemeinsam mit der HMTMH), Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (gemeinsam mit der HMTMH), Zertifikatsprogramm drittes Fach LG sowie Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik, Zertifikatsprogramm zweites Fach LSo

zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen:

#### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

# § 2

Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte

Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = ,,sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = ,,sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = ,,qut", wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = ,,gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = ,,gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = ,,befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = ,,befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = ,,befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = ,,ausreichend", wenn er die Mindestzahl der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

#### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

# § 4

Entfällt, da das Promotions- und Habilitationsrecht in den Ordnungen der Fakultäten geregelt wird.

# § 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

# § 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

# § 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

# § 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2022.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.01.2021 (27.5-74503-83) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Rechtspraxis (LL.M. Joint Degree) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

# Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Rechtspraxis (LL.M. Joint Degree)

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.11.2020 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

# § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Konsortium mit der
  - Faculdade de Direito da Universidade de Lisboa und
  - der Faculté de Droit, des Sciences Economiques et de Gestion der Université de Rouen eingerichteten Masterstudiengang "Europäische Rechtspraxis".
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Europäische Rechtspraxis" ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (http://anabin.kmk.org) festgestellt. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn, im Fall von sechssemestrigen Bachelorstudiengängen, mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Im Fall von Bachelorstudiengängen mit höheren Regelstudienzeiten muss die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte minus 30 erworben worden sein. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens B2 verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: https://www.llc.unihannover.de/de/testenpruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/
- (4) Im Rahmen des obligatorischen Auslandsaufenthaltes ist zum Zeitpunkt der Bewerbung der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B1 zu erbringen. I.d.R. handelt es sich um die Sprache Englisch, Französisch oder Portugiesisch. Näheres regeln bestehende Kooperationsverträge.

#### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang "Europäische Rechtspraxis" beginnt zum Winter- und Sommersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule zu stellen und muss schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) und bei Bewerbungen für das Sommersemester bis zum 30. November (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Januar (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Die vorläufige Auswahl wird durch die jeweilige Erstuniversität gemäß Abs. 4 getroffen, die endgültige Zulassungsentscheidung wird auf der nächsten darauffolgenden Sitzung des europäischen Konsortiums beschlossen. Das Immatrikulationsamt der LUH wird über das Studiendekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) hierüber informiert.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4,
  - c) Lebenslauf,
  - d) Motivationsschreiben, aus dem die bisherigen Studienschwerpunkte und Studieninteressen hervorgehen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Das Masterstudium erfolgt jeweils an zwei verschiedenen Universitäten. Eine der Universitäten des Konsortiums wird von den Studierenden als Erstuniversität gewählt. Diese Studierende dürfen die Universität des Landes, in dem sie einen berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Universitätsabschluss erlangt haben, nicht als Erstuniversität wählen.
- (5) Als Zweituniversität kann entweder eine andere Universität des Konsortiums oder eine der folgenden Universitäten gewählt werden:
  - Mykolas Romeris University, Vilnius /Litauen
  - Université de Fribourg, Freiburg/Schweiz
  - Symbiosis International University, Pune /Indien
  - UNIPLAC University, Brasilia /Brasilien
  - Ho Chi Minh University, Ho Chi Minh City /Vietnam.
- (6) Die Immatrikulation an der Erstuniversität erfolgt regelmäßig zum ersten, zweiten und vierten Fachsemester. Zum dritten Fachsemester werden Studierende im Regelfall an der Zweituniversität eingeschrieben und werden für dieses Semester auf eigenen Antrag an der Erstuniversität beurlaubt.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) ermittelt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Das Studiendekanat der Juristischen Fakultät trifft die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 7 vorläufige Auswahlentscheidung für Hannover.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber

dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgef\u00fchrt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Änderung der Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Ehrenordnung tritt mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

# Änderung der Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Wissenschaft oder um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen.

#### § 1 Ehrenpromotion

<sup>1</sup>Die Fakultäten können nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung im Benehmen mit dem Senat den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. <sup>2</sup>Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied, Angehörige oder Angehöriger der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

#### § 2 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

<sup>1</sup>Auf Vorschlag des Senats ernennt das Präsidium Persönlichkeiten, die sich hohe Verdienste um die Förderung von Wissenschaft oder Kunst erworben haben, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. <sup>2</sup>Die zu Ehrenden dürfen nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

#### § 3 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

<sup>1</sup>Auf Vorschlag des Senats ernennt das Präsidium Persönlichkeiten, die sich hohe Verdienste um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. <sup>2</sup>Die zu Ehrenden dürfen nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

#### § 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) <sup>1</sup>Auf Vorschlag einer Fakultät bestellt das Präsidium mit Zustimmung des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. <sup>2</sup>Diese müssen wissenschaftlich ausgewiesen und geeignet sein, an der Erfüllung der Aufgaben der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mitzuwirken. <sup>3</sup>Sie sollen mindestens 10 Semester an Universitäten gelehrt haben und dürfen nicht Mitglieder der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (2) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Fakultät und mit Zustimmung des Senats die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ihrer oder seiner Lehrtätigkeit an der Leibniz Universität nicht mehr regelmäßig in angemessenem Umfang nachgeht.
- (3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder.

#### § 5 Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille

<sup>1</sup>Das Präsidium kann an Persönlichkeiten, die nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind, eine Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille als Verdienstmedaille der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleihen. <sup>2</sup>Durch die Verleihung der Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille sollen besondere Verdienste um die folgenden Bereiche geehrt werden:

- Besondere Verdienste um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit erheblicher Außenwirkung
- Als Würdigung und Förderung wichtiger Beziehungen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

<sup>3</sup>Die Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille sowie eine Ehrenurkunde werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover überreicht.

#### § 6 Verfahren für die auf Vorschlag des Senats zu verleihenden Ehrungen

- (1) Über Ehrungen nach § 2 und § 3 beschließt der Senat der Universität nach folgendem Verfahren:
  - 1. Alle Mitglieder des Senats, des Präsidiums sowie die Dekanate sind berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten einzubringen.
  - Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung des Senats beraten und entschieden. <sup>2</sup>Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen.
  - 3. <sup>1</sup>Nach eingehender Würdigung der Verdienste der oder des Vorgeschlagenen wird in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob ihr oder ihm die Ehrung zuteil werden soll. <sup>2</sup>Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
  - 4. Der Beschluss des Präsidiums über den Vorschlag des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die zu ehrende Persönlichkeit wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Beschluss nach Abs. 1 Nr. 4 informiert und darf davor nicht über das Verfahren unterrichtet werden. <sup>2</sup>Die Ehrung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Überreichung einer Ehrenurkunde vollzogen.

#### § 7 Bekanntmachung

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover führt an allgemein zugänglicher Stelle eine gut sichtbare Tafel, auf der die durch eine Ehrenpromotion, als Ehrensenatorinnen, Ehrensenatoren, Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger geehrten Persönlichkeiten mit dem Jahr ihrer Ehrung namentlich verzeichnet sind.

# § 8 Aufhebung von Ehrungen

<sup>1</sup>Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann unbeschadet der Regelung gem. § 4 Abs. 2 durch das Präsidium mit Zustimmung des Senatseine Ehrung aufheben,

- wenn sich erweist, dass die für die Ehrung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren oder
- wenn ein Verhalten des oder der Geehrten offenbar wird, das geeignet ist, das Ansehen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu beschädigen.

<sup>2</sup>Der Beschluss des Präsidiums und die Zustimmung des Senats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums. <sup>3</sup>Die Regelungen der §§ 48, 49 VwVfG finden im Übrigen Anwendung.

#### § 9 Frühere Ehrungen

Für Ehrungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen worden sind, gelten § 7 und § 8 entsprechend.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.10.2020 folgende Ordnung beschlossen:

#### **Ordnung**

# zur Begründung einer weiteren Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen an der Leibniz Universität (LUH)

§ 1

Auf begründeten Vorschlag einer Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit (z.B. Leibniz Forschungsschule, Leibniz School of Education) der LUH können Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen Dienstaufgaben an der LUH übertragen werden, die einen Mitgliedsstatus an der LUH nach § 16 Abs. 1a) NHG begründet. Voraussetzung für diese Übertragung ist, dass diese Hochschulen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der LUH zusammenarbeiten. Die Übertragung der Dienstaufgaben, erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren, ist jedoch an die Mitgliedschaft in der anderen Hochschule gekoppelt. Anhand eines Selbstberichts nach Ablauf dieses Zeitraums wird überprüft, ob die Kriterien noch erfüllt werden. Die Entscheidung über den Mitgliedschaftsstatus trifft das Präsidium der LUH nach Stellungnahme des Senats.

- § 2
- Der Mitgliederstatus an der LUH ist mit der Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder anderen Organisationseinheit verbunden.
- § 3

Professorinnen und Professoren, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen Mitgliedschaftsstatus an der LUH erhalten, beziehen für die in diesem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten keine zusätzlichen Bezüge oder Gehälter. Die für die übertragenen Dienstaufgaben durchgeführten Tätigkeiten sind nur dann auf die Haupttätigkeit anrechenbar, sofern die Kooperationsvereinbarungen dies vorsehen.

§ 4

Professorinnen und Professoren, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen Mitgliedschaftsstatus an der LUH erhalten, haben bei Publikationen, die aus der Tätigkeit an der LUH hervorgehen, die Affiliation der LUH mit anzugeben.

§ 5

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.